

# Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Oberelsbach

#### - Kostensatzung -

Der Markt Oberelsbach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

## § 1 Kostenerhebung

- (1) Der Markt Oberelsbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, werden die Kosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

#### § 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

#### § 3 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.06.2017 außer Kraft

Oberelsbach, 17.06.2024

gez. Björn Denner Erster Bürgermeister



### Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600 €
	001	Beglaubigungen:12	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. Von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		Wenn die zu beglaubigenden Abschriften,     Fotokopien und dgl. Nicht von der Gemeinde     selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
		Wenn die zu beglaubigenden Abschriften,     Fotokopien und dgl. Von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
		Werden Abschriften, Fotokopien und dgl. mehrfach beglaubigt, ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.	
	002	Bescheinigungen:	
		Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 € bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	



	004	Fristverlängerungen:	
		Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
	1	Finanzverwaltung	
03		Anmahnung rückständiger Beträge <sup>3</sup>	



1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des	
		BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze	
		ergangenen Verordnungen) <sup>4</sup>	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder	15 bis 1.250 €
		Ausnahmebewilligung	
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder	15 bis 600 €
		Widerruf einer Erlaubnis oder	
		Ausnahmebewilligung <sup>5</sup>	
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über	
		die Feuerbeschau – FBV)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1
		festgestellt werden	Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1
		auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die	Nr. 2 KG
		nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen	
		(§ 3 Abs. 4 FBV)	
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) <sup>6</sup>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1
		Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1
		Bauvorhaben nicht im Gebiet einer	Nr. 3 KG
		Erhaltungssatzung liegt	
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die	50 bis 2.500 €
		Zweckentfremdung von Wohnraum	
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und	
		Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen	10 bis 150 €
	030	Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a	TO DI2 TOO £
		BayStrWG)	
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
		Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1	50 bis 2.500 €
	632	BayStrWG	JU DIS 2.JUU €



	633	Deschard Shoulds 11 of the state of the first	least-orders and A + O Al - d
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1
		der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege	Nr. 2 KG
		auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4	
67		Satz 2 BayStrWG) Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670		10 bis 275 £
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung	10 bis 75 €
		wegen unbilliger Härte	
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen <sup>7</sup>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund	10 bis 1.250 €
		einer Satzung	
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme	10 bis 600 €
		beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder	
		Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 7018	
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen	10 bis 600 €
		Verpflichtung	
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer	10 bis 150 €
		Zuweisung oder Ausnahmebewilligung <sup>9</sup>	
<b>75</b>		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher	10 bis 600 €
		Arbeiten im Friedhof	geregelt in der
			Gebührensatzung zur
			Friedhofssatzung
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals,	10 bis 150 €
		einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen	geregelt in der
		und Genehmigung von Änderungen solcher	Gebührensatzung zur
		Anlagen	Friedhofssatzung
	753	Genehmigung aufgrund einer	10 bis 1.250 €
		Gemeindeverordnung	
	754	Einzelanordnung aufgrund einer	10 bis 600 €
		Gemeindeverordnung	
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 € bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 € bis 150 €
	010	Anorunang der wasserspene	TO £ 012 130 £



- <sup>1</sup> Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden BayRS 2010-1-1-I in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
- <sup>2</sup> geändert mit 1. Änderungssatzung vom 15.12.2023; Inkrafttreten am 16.12.2023
- <sup>3</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.
- <sup>4</sup> Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBI S. 135).
- <sup>5</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- <sup>6</sup> Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBI S. 135)
- <sup>7</sup> Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.
- <sup>8</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- <sup>9</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist